

## Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dennis Gladiator und Karin Prien (CDU) vom 13.08.15

## und Antwort des Senats

Betr.: „Gruppe Lampedusa“ (2)

*Angesichts des stetig anschwellenden Stroms von Menschen, die Aufenthalt in Deutschland begehrten, ist es umso wichtiger, zwischen denen, die als Asylanten oder Flüchtlinge bei uns Schutz suchen, und denen, die mit anderer Motivation – zumeist illegal – einreisen, zu unterscheiden. Nur so kann der ersten Gruppe angemessen geholfen und das Verständnis der deutschen Bevölkerung aufrechterhalten werden.*

*Nach Auskunft des Senats stammt die Mehrheit des gemeinhin als „Gruppe Lampedusa“ bezeichneten Personenkreises aus Ghana. Bei Ghana handelt es sich seit 1993 um einen sicheren Herkunftsstaat.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

Die nachfolgenden statistischen Angaben beziehen sich auf den in der Drs. 20/10738 skizzierten Personenkreis. Es handelt sich nach dem Stand vom 14. August 2015 um insgesamt 74 Personen, die einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt haben.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie viele der betroffenen Personen befinden sich in öffentlicher Unterbringung?*

Sofern einzelne Personen in öffentliche Unterbringung übernommen wurden, erfolgte keine gesonderte Erfassung dieses Personenkreises, sodass die erfragte Angabe in der für die Beantwortung eine Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden kann.

2. *Wie viele Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wurden gestellt und wie wurden diese beschieden? Sofern erforderliche Stellungnahmen des Bundesamtes noch nicht vorliegen, wann wurden diese angefordert?*

19 Anträge wurden abgelehnt, ein Antrag wurde positiv beschieden.

In 46 Fällen steht die angeforderte Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) noch aus. Das Datum der jeweiligen Anfrage kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Datum der Anfrage
25.11.2013
25.11.2013
25.11.2013
25.11.2013
25.11.2013

Datum der Anfrage
25.11.2013
25.11.2013
25.11.2013
26.11.2013
27.11.2013
27.11.2013
27.11.2013
27.11.2013
27.11.2013
27.11.2013
27.11.2013
27.11.2013
27.11.2013
27.11.2013
27.11.2013
27.11.2013
28.11.2013
28.11.2013
28.11.2013
28.11.2013
28.11.2013
28.11.2013
28.11.2013
28.11.2013
28.11.2013
28.11.2013
28.11.2013
28.11.2013
28.11.2013
29.11.2013
02.12.2013
02.12.2013
03.12.2013
03.12.2013
06.12.2013
04.04.2014
04.04.2014
11.06.2014
07.07.2014
26.08.2014
26.08.2014
28.08.2014
25.11.2014
02.12.2014
29.01.2015

In den übrigen, noch nicht beschiedenen Fällen liegt erst ein Antrag, aber noch keine Antragsbegründung vor. Erst nach deren Vorliegen kommt eine Beteiligung des BAMF nach § 72 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz in Betracht. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

3. *Bei wie vielen der betreffenden Personen wurde wann*
  - a. *eine Ausreisepflicht festgestellt?*
  - b. *eine Ausreise festgestellt?*
  - c. *eine Abschiebung angeordnet?*
  - d. *eine Abschiebung vollzogen?*

Die Versagung der Aufenthaltserlaubnis in Verbindung mit der Feststellung der Ausreisepflicht erfolgte seit der Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 21/47 in weiteren acht Fällen durch das Einwohner-Zentralamt. Das Datum des jeweiligen Bescheides ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Datum des Bescheides
30.04.2015
07.05.2015
20.05.2015
21.05.2015
28.05.2015
09.07.2015
22.07.2015
22.07.2015

Weitere Ausreisen, Abschiebungsanordnungen oder Abschiebungen sind nicht festgestellt worden beziehungsweise erfolgt. Im Übrigen siehe Drs. 21/47.

4. *Warum wurden gegebenenfalls Ausreisepflichten festgestellt, aber*

- a. keine Abschiebung angeordnet?*
- b. keine Abschiebung vollzogen?*

Siehe Drs. 20/10738.

5. *Bei wie vielen von wie vielen eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen illegalen Aufenthalts wurde von der Strafverfolgung aufgrund welcher Normen abgesehen? Wie viele Verfahren wurden mit welchem Ergebnis auf andere Weise beendet?*

Den Personen können im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem der Staatsanwaltschaft MESTA insgesamt 17 Ermittlungsverfahren zugeordnet werden, in denen jeweils der Vorwurf einer Straftat gemäß § 95 AufenthG notiert ist.<sup>1</sup> Zwei dieser Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Die übrigen Verfahren wurden wie folgt beendet:

Sechs Verfahren wurden gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. In acht Verfahren wurde gemäß § 153 Absatz 1 StPO von der Verfolgung abgesehen, in einem weiteren Verfahren gemäß § 45 Absatz 1 JGG. Ein Verfahren wurde gemäß § 154f StPO vorläufig eingestellt.

6. *Existiert das Informationszelt der „Gruppe Lampedusa“ am Steindamm noch?*

*Wenn ja, war für dessen Errichtung eine Genehmigung erforderlich und wurde diese eingeholt? Falls das Zelt rechtswidrig dort steht, wann erging eine entsprechende Beseitigungsaufforderung und warum wird es nicht gegebenenfalls von der zuständigen Behörde entfernt?*

Ja. Bei dem Informationszelt der „Gruppe Lampedusa“ beziehungsweise bei den Veranstaltungen am und im Zelt handelt es sich um eine Versammlung gemäß Artikel 8 Grundgesetz. Diese Versammlung wurde ordnungsgemäß am 19. Mai 2013 bei der Versammlungsbehörde als Dauermahnwache angemeldet und findet seit dem 22. Mai 2013 statt. Das Zelt ist als versammlungsimmanent zu betrachten, da es als Witterschutz dient, daher ist eine Genehmigung für das Zelt nicht erforderlich.

---

<sup>1</sup> Die Angaben stehen unter dem Vorbehalt der vollständigen und richtigen Erfassung in MESTA, das nicht als Statistikprogramm konzipiert ist. Stand der Auswertung: 17.8.2015.